

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 24/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zlata L. [REDACTED],
[REDACTED] M. [REDACTED] G. [REDACTED] Street,
L. [REDACTED], C. [REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A. [REDACTED]straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht ist - neben anderen Erwägungen - wie schon das Landgericht der Ansicht, daß aufgrund bestimmter Tatsachen das Verfolgungsschicksal der Klägerin nach wie vor zweifelhaft sei und deshalb nicht festgestellt werden könne, daß und in welcher Höhe ihr Entschädigungsansprüche zustünden.

Das trägt seine Entscheidung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt, so daß es auf die Einwände der Beschwerde nicht ankommt. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BSG) liegt nicht vor.

Mai

Henkel